Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/7720

23. 08. 90

Sachgebiet 111

Entschließungsantrag

der Fraktion der SPD

zum Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP
— Drucksachen 11/7624, 11/7652 (neu), 11/7653, 11/7716 —

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 3. August 1990 zur Vorbereitung und Durchführung der ersten gesamtdeutschen Wahl des Deutschen Bundestages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Chancengleichheit bei der ersten gesamtdeutschen Bundestagswahl wird in verfassungswidriger Weise verletzt,

— weil die SED/PDS sowie die früheren Blockparteien, die sich an der gesamtdeutschen Bundestagswahl vom 2. Dezember 1990 beteiligen, im Wahlkampf über die in 40 Jahren angehäuften Vermögenswerte verfügen und weiterhin Nutzungen aus diesem Vermögen ziehen;

— weil Parteien in der Bundesrepublik Deutschland, die sich mit früheren Blockparteien vereinigen, also insbesondere FDP und CDU, sich in den Besitz des von den ehemaligen Blockparteien angehäuften Vermögens bringen, daraus Nutzungen ziehen und es insbesondere zur Sanierung ihrer Parteifinanzen, ihrer Parteiapparate in der Bundesrepublik Deutschland und zur Finanzierung des Bundeswahlkampfes nutzen;

— weil diejenigen Parteien und Gruppierungen, die in der DDR seit dem Herbst 1989 gegründet worden sind, über vergleichbare, durch staatliche Zuwendungen und Bevorzugungen erworbene Vermögenswerte nicht verfügen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. entweder im Vertrag zur Herstellung der deutschen Einheit (Einigungsvertrag) oder in einem unverzüglich vorzulegenden Gesetzentwurf mindestens sicherzustellen, daß

   – alle Parteien, die sich an der gesamtdeutschen Bundestagswahl vom 2. Dezember 1990 beteiligen, spätestens bis zur Einreichung ihrer Wahlvorschläge einen Rechenschaftsbericht (Eröffnungs- und Schlußbilanz entsprechend § 24 Abs. 4 ParteienG) vorlegen, aus dem ersichtlich ist, welches Vermögen sie selbst oder mit ihnen durch Vereinigung verbundene Parteien am 7. Oktober 1989 in der DDR besaßen oder welches Vermögen seither an dessen Stelle getreten ist;

   – Verwendung und Nutzung der vorstehend genannten Vermögen sowohl durch SED/PDS und ehemalige Blockparteien der DDR, die sich an der gesamtdeutschen Bundestagswahl beteiligen, sowie durch Parteien in der Bundesrepublik Deutschland, die sich mit ehemaligen Blockparteien vereinigen, also inbesondere CDU und FDP, unzulässig sind;

   – die Schatzmeister der Parteien, die sich an der Bundestagswahl vom 2. Dezember 1990 beteiligen, durch eidesstattliche Versicherung erklären, daß derartige Nutzungen nicht stattfinden;

   – diese Erklärungen durch unabhängige Wirtschaftsprüfer überprüft werden;

   – diese Vermögen durch eine unabhängige Stelle treuhänderisch verwaltet werden;

2. durch Vereinbarungen mit der Regierung der DDR sicherzustellen, daß durch entsprechende gesetzliche Bestimmungen und durch deren tatsächliche Einhaltung auch bei den am 14. Oktober 1990 stattfindenden Landtagswahlen in der DDR die Chancengleichheit gewährleistet ist.

III. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung ferner auf,

durch Vereinbarungen mit der Regierung der DDR sicherzustellen, daß Wettbewerbsnachteile der seit dem Herbst 1989 in der DDR ohne jede organisatorische Voraussetzungen neu gegründeten Parteien und Bürgerrechtsbewegungen gegenüber der SED/PDS und den früheren Blockparteien in angemessener Weise unverzüglich ausgeglichen werden, und zwar

– rechtzeitig vor der gesamtdeutschen Bundestagswahl vom 2. Dezember 1990 sowie

– rechtzeitig vor den Landtagswahlen vom 14. Oktober 1990.

Bonn, den 23. August 1990

Dr. Vogel und Fraktion

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56,5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75